Vereinbarung zur Nutzung digitaler Endgeräte

Smartphones, Tablets und Smartwatches sind ein fester Bestandteil unseres Alltags und die meisten von uns können sich gar nicht mehr vorstellen, wie es ist, ohne diese Geräte durch den Tag zu gehen. Mobile Geräte, Apps und das Internet haben viele positive Eigenschaften und Vorteile: sie vernetzen uns, wir können zu jedem Zeitpunkt Informationen recherchieren und unsere Freund*innen und andere Menschen kontaktieren.



Sie bergen jedoch auch Risiken und Nachteile. So fällt es vielen von uns schwer, uns auf das Hier und Jetzt zu fokussieren, direkte Kommunikation von Angesicht zu Angesicht nimmt ab und wir verbringen mehr Zeit damit, durch unseren Insta-Feed zu scrollen, als uns mit Freundinnen und Freunden zu bewegen und zu spielen.

Am Cani sind wir uns der Vorteile und Nachteile von mobilen Endgeräten bewusst und wollen sie sinnvoll einsetzen. Gleichzeitig möchten wir insbesondere außerhalb des Unterrichts einen analogen Alltag fördern und legen daher folgende Vereinbarungen fest:

1) Nutzung von Handys und Smartphones

Die Nutzung von Handys im Unterricht ist im Allgemeinen untersagt. Für Unterrichtszwecke kann die Lehrkraft eine Nutzung für einen beg<mark>renzt</mark>en Zeitraum erlauben.

Schüler*innen der Sekundarstufe I müssen ihr Handy ausgeschaltet und nicht sichtbar aufbewahren. Telefonate sind im Sekretariat möglich.

Schüler*innen der Sekundarstufe II dürfen ihr Handy in den Freistunden in der Mensa nutzen. Als Vorbilder für die jüngeren Schüler*innen verzichten sie während der Pausen auf die Nutzung.

Es dürfen grundsätzlich keine Videos oder Fotos auf dem Schulgelände gemacht werden, sofern dies nicht für unterrichtliche Zwecke von der Lehrkraft explizit erlaubt wurde. Ein Verstoß kann strafrechtlich verfolgt werden.

2) Nutzung von Tablets

Die Nutzung von Tablets unterliegt im Allgemeinen den gleichen Regeln wie der Handy- und Smartphonenutzung, mit folgenden Ausnahmen:

Ab Klassenstufe 9 dürfen die Schüler*innen im Unterricht private Tablets zu Unterrichtszwecken verwenden. Um die Ausbildung der Handschrift weiterhin zu fördern, sind in der Sekundarstufe I ausschließlich Mitschriften mit elektronischen Stiften, nicht aber mit Bluetooth-Tastaturen erlaubt. Die Lehrkraft kann aus pädagogischen oder unterrichtsmethodischen Gründen die Nutzung von Tablets zeitweise untersagen, z.B. um frühzeitige

Recherchen zu verhindern.

3) Nutzung vn Smartwatches

Smartwatches müssen während der Unterrichtszeit auf den Nicht-Stören-Modus eingestellt sein. Ein Lesen oder Beantworten von Nachrichten ist im Unterricht selbstverständlich nicht erlaubt.



4) Regelung bei Leistungsüberprüfungen

Der Besitz eines angeschalteten mobilen Endgerätes, wie Handy, Tablet oder Smartwatch in Klassenarbeiten und Klausuren gilt als Täuschungsversuch. In Klausuren der Oberstufe werden die Geräte vor Beginn eigenständig an einer dafür vorgesehenen Stelle deponiert. In Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I kann die Lehrkraft verlangen, dass Smartwatches für die Dauer der Arbeitszeit abgelegt werden.

5) Maßnahmen bei Missachtung der Vereinbarung

Bei einem Verstoß gegen die Vereinbarung wird das mobile Endgerät durch die Lehrkraft konfisziert und kann am nächsten Tag durch die/den Schüler*in oder am selben Tag durch die Eltern bis 14 Uhr im Sekretariat abgeholt werden. Die Lehrperson haftet für das eingezogene Gerät nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei wiederholtem Verstoß können durch die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen oder weitere Disziplinarmaßnahmen vorgenommen werden.

Besteht ein Verdacht auf gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche oder pornografische Inhalte oder einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Ton, kann ein Handy konfisziert werden. Lehrer*innen dürfen jedoch nicht die Inhalte von Schülergeräten auslesen.

Stand: Februar 2023

